

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 6. Januar

1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar 1892 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. Januar 1892 in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar 1892 in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 28. Dezember 1891.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

Die letzten Zinsscheine Reihe VII. Nr. 1 bis 6 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1894 werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine

numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. November 1891.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

3) Bekanntmachung.

Postverkehr mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar.

Vom 1. Januar 1892 ab finden die Bestimmungen und Taren des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wechselverkehrs auch Anwendung auf die gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen des Verkehrs mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien und Herzegowina, ausschließlich des Sandschaks Novibazar.

Von demselben Zeitpunkte ab werden ferner unter den gleichen Bedingungen Postanweisungen bis zum Weisbetrage von 400 Mk. im Verkehr mit demselben Okkupationsgebiet, jedoch einschließlich des Sandschaks Novibazar, zugelassen.

Demgemäß betragen vom 1. Januar ab die Taren:

Ausgegeben in Marienwerder am 7. Januar 1892.

- A. bei den Briefpostsendungen nach Bosnien und Herzegowina
- a) für gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 15 g 10 Pf.,
bei einem Gewicht über 15 bis 250 g 20 Pf.,
 - b) für einfache Postkarten 5 Pf.,
und für Postkarten mit Antwort 10 Pf.,
 - c) für Drucksachen 3 bz. 5, 10, 20 und 30 Pf. je nach der Gewichtsstufe von 50, 100, 250, 500 und 1000 g,
 - d) für Waarenproben 10 Pf.,

B. bei Postanweisungen nach Bosnien, Herzegowina und dem Sandschal Nowibazar für je 20 Mk. 10 Pf.,
mit einem Mindestbetrage von 40 Pf.

Für die Briefpostsendungen nach dem Sandschal Nowibazar bleiben die bisherigen Taxen, also von 20 Pf. für je 15 g bei den Briefen u. s. w., bestehen. Ebenso werden hinsichtlich der Sendungen mit Werthangabe und der Pakete nach dem gesammten Okkupationsgebiet die bisherigen Bedingungen aufrecht erhalten.

Berlin W., den 23. Dezember 1891.
Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

4) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit den Neuen Hebriden.
Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Neuen Hebriden versandt werden.

Die Pakete müssen frankirt werden.
Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.
Berlin W., den 20. Dezember 1891.
Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

5) Bekanntmachung.

Telegraphenverkehr mit Luxemburg.
Vom 1. Januar 1892 ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Luxemburg 5 Pf.
Die Mindestgebühr von 50 Pf. für ein gewöhnliches Telegramm bleibt unverändert.
Berlin W., den 21. Dezember 1891.
Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

6) Bekanntmachung.

Annahme von Zeitungsbestellungen durch die Kaiserliche Postagentur Windhoel in Deutsch-Südwestafrika.
Die Kaiserliche Postagentur Windhoel in Deutsch-Südwestafrika nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften im Wege des Post-Abonnements an.
Der Postbezugs-Preis der Zeitungen setzt sich aus

dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Berlin W., den 23. Dezember 1891.
Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

7) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre 1872 geborenen, im Regierungsbezirk Marierwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1892 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
 2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.
- Diese Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge höherer Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung). Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1892 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1892 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Vorbringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1892 hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1892 unter Einreichung der vorstehend unter 1—3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen

Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden. Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1891.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
8) Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40,000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen.

Marienwerder, den 23. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den vom 14. bis 17. Mai nächsten Jahres in Stettin stattfindenden Pferdewerk die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des letzteren eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 300,000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen.

Marienwerder, den 29. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dem cand. theol. Paul Schütze in Plagitz, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 28. Dezember 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Emma Conrad in Forsthaus Dlugimost, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 23. Dezember 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers aus dem Staatsdienste erledigte Stelle des Kreisphysikus, Kreises Carthaus, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark jährlich und vorläufig bis Ende März 1894 eine Stellenzulage von ebenfalls 900 Mark jährlich verbunden ist, soll sogleich wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich, mit ihrer Meldung unter Beifügung der Befähigungsgzeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 22. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

13) Die im Besitze der am 1. Mai 1891 zu Heiligenbrunn bei Danzig verstorbenen Frau Friederike Joost geborene Zelpin befindlich gewesenen 4 % Westpreussischen (Ritterschaftlichen) Pfandbriefe

Neu Tuchlin Nr. 22 über 300 Mark	
Parusze " 33 " 300 "	
Opalenica " 47 " 300 "	
Tuchlino C. " 74 " 300 "	
Neustadt " 208 " 300 "	
Al. Turze " 59 " 120 "	
Al. Turze " 64 " 120 "	
Al. Turze " 66 " 120 "	

und die 4 1/2 % Neuen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie

Littr. C. Nr. 924 und 934 über je 600 M., sowie E. " 262. 263 u. 273 " " 150 M. sind anzeiglich abhanden gekommen und sollen für kraftlos erklärt werden.

Marienwerder, den 21. Dezember 1891.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Der concessionirte Marktscheider Franz Nowak hat seinen Wohnsitz von Rattowitz nach Hohenlohehütte verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 29. Dezember 1891.

Königliches Oberbergamt.

15) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chauffeebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreisanzleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelost worden:

4 1/2 % Anleihe IV. Emission vom 1. Januar 1881.

Littr. B. über 500 Mark Nr. 11, 44.

Littr. C. über 200 Mark Nr. 10, 72, 126, 134.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Juli 1892 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Gleichzeitig wird der Inhaber des nachstehend bezeichneten bereits früher ausgelosten, indeß noch nicht zur Zahlung präsentirten Anleihscheines

4 1/2 % Anleihe IV. Emission

Littr. B. über 500 Mark Nr. 66

wiederholt aufgefordert, diesen Anleihschein nebst dem Zinschein nunmehr behufs Rückzahlung des Betrages bei der Kreis-Kommunal-Kasse hier einzureichen.

Thorn, den 29. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuß.

Krahmer.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Watslow Gierschtowt, Tischler, geboren am 3. September 1865 zu Rowno, Rußland, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkennt-

nitz vom 6. Dezember 1889), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 7. November v. J.

2. Emil Hegi, Dienstknecht, geboren am 10. April 1853 zu Roggwyl, Kanton Bern, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls (15 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 20. August 1890), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 12. November v. J.
3. Johann Swanberg, Arbeiter, geboren am 26. Dezember 1845 zu Karlskrona, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall, (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 14. November 1890), vom Herzoglichen Kreisdirector zu Braunschweig, vom 13. November v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Die Zigeuner: a. Franz Chansch, (Chanc), 20 Jahre alt, geboren zu Altdorf, Kreis Chrzanow, Galizien, b. Ludwig Chansch, (Chanc), 12 Jahre alt, geboren zu Langendorf, Kreis Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, beide wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 9. September v. J.
2. Ferdinand Gottwald, Arbeiter, geboren am 16. Dezember 1844 zu Riesznerberg, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Wildschütz, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 10. November v. J.
3. Karl Hevins, Hausirer, geboren am 20. Dezember 1828 zu Brüssel, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 10. November v. J.
4. Wenzel Hondl, Schuhmachergeselle, geboren am 28. August (oder September) 1856 zu Böhmisch-Trübau, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Stettin, vom 13. November v. J.
5. Julianna Kwiatkowski, Zigeunerwittwe, 50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswiecym, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 30. September v. J.
6. Heinrich Langwieser, Bäcker, geboren am 30. Juni 1860 zu St. Magdalena, Bezirk Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 3. November v. J.
7. August Laurent, Schmied, geboren am 18. Februar 1839 zu Cernay, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 10. November v. J.

8. Jean Claude Ariste Martin, Mechaniker, geboren am 15. Juni 1866 zu St. Etienne, Departement Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 4. November v. J.
9. Johann Moisel, Weber, geboren am 7. Dezember 1851 zu Neuharzdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 14. October v. J.

17) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Oberamtmann Trittel in Schoegau den Charakter als „Amtsrath“ zu verleihen.

Dem Königl. Domänenpächter Hoelzel in Kunzendorf ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Dem Königl. Rentmeister Dittrich in Dt. Krone ist Allerhöchst der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Regierungs-Secretair, Kanzleirath Stegmann ist vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Regierungs-Secretär Giese ist unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzte Dr. Schroeder in Garnsee die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Marienwerder fernerweit bis Ende Juni 1892 übertragen.

Der Kreis Schulinspector Steuer in Riesenburg ist am 2. v. Mts. verstorben. Die erledigte Kreis Schulinspectorstelle wird auch fernerhin von dem bisherigen Vertreter, dem Seminarlehrer Engel aus Lobau, verwaltet.

Der Königl. Oberförster Zoch in Mittel ist zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Mittel, Kreises Rontz, ernannt.

Der Gutbesitzer Lattre-Hertel in Dtschen ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Wittschen, Kreises Marienwerder, ernannt.

Der Gutbesitzer Weinschenk in Rosenberg ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rosenberg, Kreises Thorn, ernannt.

Zu dem Kreise Thorn sind nach abgelaufener Amtsperiode wieder ernannt:

1. der Schmiedemeister Böß zu Bodgorz zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bodgorz und
2. der Hofbesitzer Krueger zu Alt Thorn zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gurske.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 1.)